

Auszug Amtsblatt der Stadt Winterberg Nr. 6/2020 vom 07.05.2020

Bekanntmachung

im Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg im Bereich „Im Mühlengrund“ in Winterberg

- **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**
-

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossen, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Winterberg durchzuführen, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den auf dem Grundstück „Im Mühlengrund 1“ in Winterberg geplanten Neubau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Mühlengrund“ durchgeführt.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens hat der Rat der Stadt Winterberg am 06.12.2019 den Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst

Im Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB hat die Bezirksregierung Arnsberg auf die aus ihrer Sicht unvollständige Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und auf die nach ihrer Prüfung fehlenden Bestandteile des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

Der Umweltbericht wurde daher entsprechend ergänzt. Auf Grundlage dieser Ergänzung hat der Bau- und Planungsausschuss am 05.05.2020 beschlossen, im Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes die Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt daher in der Zeit

vom 15.05. bis 15.06.2020

im Rathaus während der Dienststunden im Flur des 3. OG des Rathauses, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg erneut öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Planentwurf auf den Internetseiten der Stadt Winterberg (www.winterberg.de) eingesehen werden.

Die derzeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln bei einem Besuch im Rathaus, die im Internet auf der Seite www.rathaus-winterberg.de eingesehen werden können, sind dabei zu beachten. Dies sind insbesondere: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion der Hände beim Betreten des Rathauses, Einsichtnahme

regelmäßig jeweils nur durch Einzelpersonen, Anmeldung am Counter im Eingangsbereich des Rathauses.

An umweltrelevanten Informationen stehen derzeit zur Verfügung und werden mit ausgelegt:

Umweltbericht:

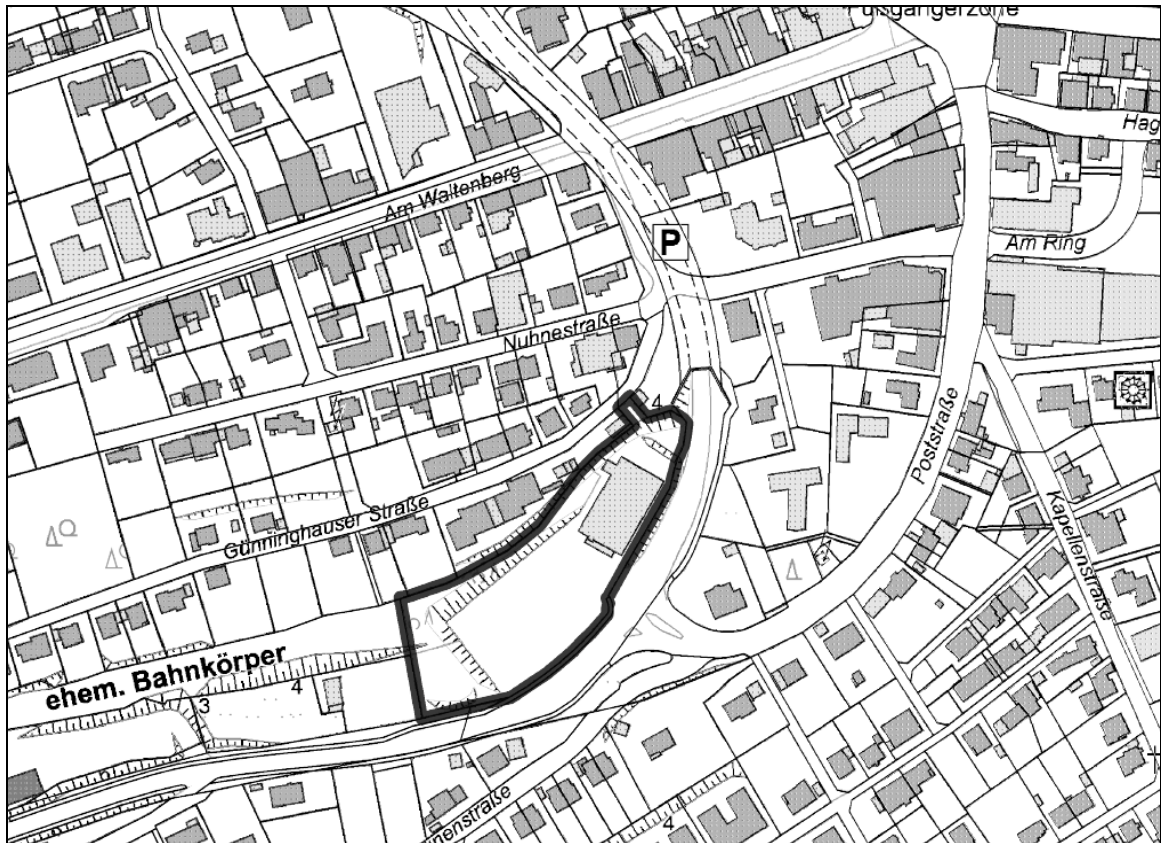
- Auswirkungen auf Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung (Gebäudehöhe, Fassadengestaltung, Schallimmissionen, Lärmschutzwand)
- Auswirkungen auf Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Naturpark, Vögel, Fledermäuse, Eingriffe in Gehölze, externe Ausgleichsmaßnahme),
- Auswirkungen auf Fläche/Boden (Bodenverhältnisse, Flächeninanspruchnahme),
- Auswirkungen auf Wasser (Oberflächenwasserversickerung, Regenrückhaltung, verrohrtes Gewässer, Hochwassergefährdung),
- Auswirkungen auf Klima und Luftqualität (Luftschadstoffe, Lokalklima, Klimaschutz, Photovoltaik, Elektroladestelle, Überflutungsschutz, DIN 1986-100)
- Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe
- Störfälle und Risiken
- Schalltechnische Untersuchung
- Artenschutzrechtliches Gutachten
- Baugrunduntersuchung
- Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 10.08.2018 zum Immissionsschutz
- Stellungnahmen des Hochsauerlandkreises vom 08.08.2019 zur Wasserwirtschaft (Niederschlagswasserbeseitigung, Gewässerverrohrung) und zum Immissionsschutz (Parkplatzlärm)
- Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 15.11.2019 zur Wasserwirtschaft (Niederschlagswasserbeseitigung, Gewässerverrohrung)

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 15.06.2020 (insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadt Winterberg oder auf der entsprechenden Internetseite der Stadt Winterberg) abgegeben werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Winterberg, Flur 25, Flurstück 1108. Die Lage des Plangebietes ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich:



Winterberg, 06.05.2020

Kruse
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters